



Linder & Gruber Aktuell

01/2018

Inhaltsübersicht

1.	Linder & Gruber News *	2
2.	Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage*	2
3.	Angleichung von Arbeitern und Angestellten**	3
4.	Neue Voraussetzungen für Wertpapiergeschäfte ab 3.1.2018**	3
5.	Online-Werbung nicht von Werbeabgabe erfasst**	4
6.	Zusammenarbeit von Ärzten und Gesundheits- und Sozialberufen**	5
7.	Buchführungspflicht bei Überschreiten der Einheitswert- und Umsatzgrenzen**	6
8.	Betriebsaufgabe und anschließende entgeltliche Betriebsverpachtung**	7
9.	Literaturtipp – Disruptive Thinking*	8

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber | Infomedia

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

1. Linder & Gruber News *

*Das Team von Linder & Gruber wünscht
ein erfolgreiches und gesundes
Jahr 2018!*



Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Dezember 2017

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im Dezember 2017 besucht:

- BMD – FIBU Basis im NTCS - Salzburg
- Datenschutz und Arbeitsrecht - Webinar

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage*

- **Wesen und Kunst der Besteuerung**

Wohl als Vademekum für die neue Bundesregierung kann dieser Essay des Industriellen und Ex-Finanzminister Hannes Androsch verstanden werden. 420 Änderungen im Bereich des Einkommensteuergesetzes seit dem Jahr 2000 (im Schnitt daher alle 14 Tage) zeigen auf, dass es notwendig sein wird, dem Wandel der Zeit mit einem Wandel der Besteuerung zu begegnen.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **2018 – Gedenk- und Erinnerungsjahr in Österreich**

Wir nehmen den Jahreswechsel sehr gerne zum Anlass, auf das Gedenk- und Jubiläumsjahr 2018 zu verweisen. Unter Leitung des Bundespräsidenten a.D. der Republik Österreich, Dr. Heinz Fischer, koordiniert ein eigener Beirat ein österreichweit umfangreiches Veranstaltungs- und Informationsprogramm. Die intensive Auseinandersetzung mit der jüngeren Geschichte sei wichtig, um historische Wunden, die noch nicht verheilt sind, zu schließen und zu einer gemeinsam getragenen Geschichtsauffassung zu gelangen.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – am 25. Mai 2018 ist es bereits zu spät!**

Von vielen Experten wird die DSGVO als eines der wichtigsten EU-Gesetze der letzten 20 Jahre angesehen. Dieses Gesetz wurde im österreichischen Parlament, Ende Juni 2017 im Eilzugtempo, ohne die Berücksichtigung auch nur einer von 109 kritischen Stellungnahmen der Interessensvertretungen, beschlossen. Betroffen sind sämtliche Unternehmer, die in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeiten.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **EU-Kommission lobt Österreichs Kleinbetriebe**

In Tallinn (Estland) fand Ende November 2017 die europäische Leitkonferenz für KMU-Politik statt. Die Österreichischen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) liegen speziell in den Bereichen Weiterqualifizierung, Innovationskraft, Internationalisierung bzw. Integration in den europäischen Binnenmarkt über dem EU-Schnitt. Der KMU-Anteil an der gewerblichen Wirtschaft umfasst in Österreich 99,7 % aller Betriebe, 68,0 % aller Beschäftigten und 64,0 % des gesamten Umsatzes.

[mehr auf unserer Homepage](#)

3. Angleichung von Arbeitern und Angestellten**

Mit der im Oktober 2017 beschlossenen Angleichung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter wurden insbesondere die Regeln zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Kündigungsfristen geändert.

Große Unterschiede zwischen den beiden Beschäftigtengruppen bleiben weiterhin bei den Entlassungsgründen oder beim kollektiven Arbeitsrecht, etwa getrennte Betriebsräte und Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte.

Kündigungsregeln auch für Angestellte mit geringer Arbeitszeit ab 1.1.2018

Die allgemeinen Kündigungsregeln für Angestellte gelten nach neuer Rechtslage auch für Personen, die weniger als ein Fünftel der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit angestellt sind. Diese Änderung gilt für Beendigungen, die nach dem 31.12.2017 ausgesprochen werden.

Entgeltfortzahlung ab 1.7.2018

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für Dienstverhinderungen, die nach dem 30.6.2018 eintreten: Nun haben sowohl Arbeiter als auch Angestellte bereits nach einem Jahr Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung. Die Sprünge auf 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung nach 15 bzw. 25 Jahren bleiben bestehen. Bei Lehrlingen erhöht sich die Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung im Krankheitsfall auf 8 Wochen volle und 4 Wochen verminderte Fortzahlung.

Entgeltfortzahlung bei Wiedererkrankung innerhalb eines Arbeitsjahres:

Ab 1.7.2018 steht auch bei Angestellten der Entgeltfortzahlungsanspruch pro Jahr zu. Es entsteht somit immer mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres ein neuer Anspruch. Wenn ein Angestellter im selben Arbeitsjahr erneut erkrankt, hat er nur insoweit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, als er ihn für das betreffende Arbeitsjahr noch nicht verbraucht hat. Dies galt bisher schon für Arbeiter.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch bei einvernehmlicher Auflösung:

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gebührt auch bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses (gilt für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 30.6.2018 zur Auflösung gebracht werden). Bisher galt dies bereits im Falle einer Arbeitgeberkündigung, unberechtigten Entlassung sowie bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt.

Angleichung der Kündigungsfristen ab 1.1.2021

Die Kündigungsregeln für Angestellte kommen bei Kündigungen, die nach dem 31.12.2020 ausgesprochen werden, auch für Arbeiter zur Anwendung. Daher müssen Dienstgeber auch bei Arbeitern eine mindestens 6-wöchige und Dienstnehmer eine mindestens 4-wöchige Kündigungsfrist einhalten. Die Kündigungsfrist für Dienstgeber erhöht sich im selben Rhythmus und mit derselben Steigung wie bei den Angestellten mit zunehmenden Dienstjahren. Wie bei den Angestellten ist auch bei Arbeitern nur noch dann eine Kündigung zum Ende eines Quartals möglich, wobei davon abweichend einvernehmlich der 15. des Monats oder das Ende des Kalendermonats als Kündigungstermin vereinbart werden kann. Für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können durch Kollektivvertrag abweichende Regelungen festgelegt werden.

4. Neue Voraussetzungen für Wertpapiergeschäfte ab 3.1.2018**

Ab 2018 können Unternehmen (juristische Personen, eingetragene Unternehmen im Firmenbuch) aufgrund einer EU-Verordnung nur mehr dann Wertpapiergeschäfte durchführen, wenn sie einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) haben.

Auch natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler benötigen, um am Finanzmarkt teilnehmen zu können, eine Kennung. Bei diesen Teilnehmern ist der National Client Identifier (NCI) ab dem Jahr 2018 notwendig.

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Legal Entity Identifier (LEI)

Beim LEI handelt es sich um eine standardisierte 20-stellige alphanumerische Kennnummer, die weltweit eine Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt ermöglicht. Der LEI stellt im Vergleich zu allen bisherigen Identifikationsversuchen eine globale Lösung dar, die **in allen Ländern, Märkten und Rechtssystemen gültig** ist. Das globale LEI-System wurde nach der Finanzkrise aufgebaut, damit für Banken und Regulatoren komplexe Firmengeflechte und Verbindungen schnell und eindeutig identifizierbar sind. Der LEI-Code erhöht die Transparenz im bilateralen Geschäftsverkehr sowie an den Kapitalmärkten. Dadurch soll ein verbessertes Risikomanagement entstehen.

Webseite www.wm-leiportal.org

Jedes Unternehmen muss seinen LEI selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seinem Kreditinstitut bekanntgeben. Eine vollständige Liste aller LEI-Vergabestellen ist unter <https://www.leiirc.org/lei/how.htm> abrufbar. Als lokaler Servicepartner steht die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) zur Verfügung (www.oekb.at/lei). Um erstmalig einen LEI zu beantragen bzw. einen bestehenden LEI zu verlängern, wurde die Webseite www.wm-leiportal.org eingerichtet. Die Kosten für die Erstbeantragung belaufen sich auf € 80. Die jährlich notwendige Verlängerung des LEI kostet € 70.

National Client Identifier (NCI)

Der für natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler notwendige NCI setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlich definierten persönlichen Daten zusammen und wird von den meisten Banken automatisch erstellt.

Tipp:

Eine rechtzeitige Beantragung des LEI bzw. eine rechtzeitige Information über den NCI ist empfehlenswert, um ab dem 03.01.2018 Wertpapiergeschäfte weiterhin uneingeschränkt abwickeln zu können.

5. Online-Werbung nicht von Werbeabgabe erfasst**

Da Online-Werbung nicht vom Werbeabgabengesetz erfasst ist, führt dies zwangsläufig zur Werbesteuerfreiheit der Internetwerbung. Dies hat der Verfassungsgerichtshof kürzlich festgestellt.

Als Werbeleistungen, die derzeit der fünfprozentigen Werbeabgabe unterliegen, gelten:

1. Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes
2. Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen
3. Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften

Steuerlich unterschiedliche Behandlung verschiedener Werbeformen

Die Verfassungsgerichtshof-Beschwerden der Werbeabgabepflichtigen (Zeitschriftenverlage bzw. Radiostationen) waren gegen die steuerlich unterschiedliche Behandlung verschiedener Werbeformen gerichtet. Einerseits unterliegen Werbeeinschaltungen in Druckwerken oder Veröffentlichungen von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen der Werbeabgabe. Andererseits unterliegt die Online-Werbung nicht der Werbeabgabe, da diese nicht vom Werbeabgabengesetz erfasst ist. Die Beschwerdeführer sahen darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Werbesteuerfreiheit von Internetwerbung

Der Verfassungsgerichtshof stellte jedoch fest, dass **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und lehnte die Behandlung der Beschwerden ab**. Da Online-Werbung daher nicht vom Werbeabgabengesetz erfasst ist, führt dies zwangsläufig zur Werbesteuerfreiheit der Internetwerbung. Denn Werben im Internet und seine Dienste lassen sich weder dem Printbereich, Hörfunk oder Fernsehen noch der Außenwerbung zuordnen. Ob es aufgrund des VfGH-Beschlusses zu einer Gesetzänderung kommen wird, bleibt abzuwarten.

Achtung

Stellt ein Werbetreibender einen **Bildschirm oder einen Infoscreen in ein Schaufenster** oder auf einen öffentlichen Platz und bringt dort werbliche Inhalte entgeltlich zur Darstellung, handelt es sich in diesem Fall **nicht um Online-Werbung**. Die elektronische Übertragung ist lediglich ein Hilfsmittel für die Benützung von Flächen und Räumen, was bei entgeltlicher Duldung eine Werbeabgabepflicht auslöst.

6. Zusammenarbeit von Ärzten und Gesundheits- und Sozialberufen**

Aufgrund des 2017 verabschiedeten Primärversorgungsgesetzes können sich nicht nur Ärzte untereinander zusammenschließen. Auch Hebammen, Psychologen, Psychotherapeuten, medizinische Masseure sowie Heilmasseure dürfen in einer sogenannten Primärversorgungseinheit (PVE) mit Ärzten zusammenarbeiten.

Eine PVE soll eine allgemein und direkt zugängliche erste Kontaktstelle für Menschen mit gesundheitlichen Problemen im Sinne einer umfassenden Gesundheitsversorgung sein. Solch eine interdisziplinäre Einrichtung hat unter anderem folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- wohnortnahe Versorgung
- gute verkehrsmäßige Erreichbarkeit
- Gewährleistung von Hausbesuchen
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten - jedenfalls von Montag bis Freitag
- barrierefreier Zugang und bedarfsgerechte Sprachdienstleistungen
- Vorhandensein der notwendigen (medizinisch-)technischen und apparativen Ausstattung
- Sicherstellung der Kontinuität in der Behandlung und Betreuung von Patienten
- Einbindung von vorhandenen telemedizinischen, telefon- und internetbasierten Diensten in das Erreichbarkeitskonzept

Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

Primärversorgungseinheiten treten nach außen, also insbesondere gegenüber der Bevölkerung und der Sozialversicherung, als Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit auf. Dabei besteht die Möglichkeit, eine PVE entsprechend den örtlichen Verhältnissen an einem Standort oder als **Netzwerk an mehreren Standorten** einzurichten.

Eine an einem Standort eingerichtete PVE kann in der Organisationsform einer Gruppenpraxis oder eines selbständigen Ambulatoriums geführt werden, wobei dafür nur die Rechtsformen der Offenen Gesellschaft (OG) oder der GmbH zur Auswahl stehen. Teilt sich die PVE auf mehrere Standorte auf, sind alle Rechtsformen denkbar, etwa auch die eines Vereines.

Tipp

Im Zuge der Gründung einer PVE sollte aus steuerlicher Sicht beachtet werden, dass dafür unter Umständen Gesellschaftsgründungen oder Rechtsformgestaltungen, wie etwa Umgründungen (Zusammenschluss zu einer OG oder Einbringung in eine GmbH) notwendig sind. Um nachteilige ertragsteuerliche Folgen, zum Beispiel die steuerpflichtige Aufdeckung eines Firmenwerts, zu vermeiden, empfehlen wir eine **frühzeitige Planung und Abstimmung** mit Ihrem Steuerberater.

7. Buchführungspflicht bei Überschreiten der Einheitswert- und Umsatzgrenzen**

Im Rahmen der Zustellung der Einheitswertbescheide zur Hauptfeststellung überschreiten viele Betriebe die einheitswertmäßige Buchführungsgrenze. Der Landwirt hat allerdings Zeit, sich auf die doppelte Buchführung vorzubereiten.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Umsatz € 550.000 oder deren Einheitswert € 150.000 übersteigen, sind zur doppelten Buchführung („Bilanzierung“) verpflichtet. Sie haben – anders als die Einnahmen-Ausgaben-Rechner - besondere Verzeichnisse über die Grundstücke, den Anbau und die Ernte anzufertigen. Als Gewinnermittlungszeitraum kann ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt werden.

Werden die oben genannten Werte nachhaltig überschritten, so darf der Land- und Forstwirt seinen Gewinn nicht mehr nach den Vorschriften für pauschalierte Land- und Forstwirte oder mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

Nachhaltiges Überschreiten

Bei zweimaligem Überschreiten der Einheitswertgrenze von € 150.000 am 1.1. tritt die Buchführungspflicht im darauffolgenden Jahr ein. Übersteigt der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich € 550.000, beginnt die Verpflichtung zur doppelten Buchführung im darauf zweitfolgenden Kalenderjahr.

Vorteile der doppelten Buchführung

Die Vorteile der doppelten Buchführung bestehen darin, dass der Land- und Forstwirt seine **Gewinne periodenrichtig** ermittelt. Das bedeutet, dass Aufwendungen und Erträge – unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung – in dem Jahr erfolgswirksam werden, auf das sie sich wirtschaftlich beziehen. Die Erträge und die Aufwendungen können daher als Ausgangsgrößen für die Kostenrechnung herangezogen werden.

Ein weiterer Vorteil der doppelten Buchhaltung ist, dass zumindest einmal jährlich eine Inventur (Messen, Zählen, Wägen der Vorräte) durchgeführt werden muss und daher eine Kontrolle für den Eigentümer vorliegt. Es steht – anders als im Rahmen der Pauschalierung – der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zu. Für Verlustbetriebe gilt die Bestimmung, dass Verluste unbegrenzt vorgetragen werden dürfen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können.

Verpflichtende Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer muss verpflichtend mit dem Finanzamt verrechnet werden, wenn der Land- und Forstwirt buchführungspflichtig ist (z. B. durch mehrmaliges, oben beschriebenes Überschreiten der Einheitswertgrenze) **oder** wenn seine Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich € 400.000,- überschreiten.

Die Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung beginnt dann im darauf zweitfolgenden Kalenderjahr. Hier hat also eine „Entkoppelung“ zwischen der Verpflichtung zur Umsatzsteuerregelbesteuerung und der Verpflichtung zur doppelten Buchführung bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen stattgefunden.

8. Betriebsaufgabe und anschließende entgeltliche Betriebsverpachtung**

Bei einer Betriebsaufgabe mit anschließender Verpachtung werden jene Wirtschaftsgüter, die verpachtet werden, keiner Eigenverbrauchsbesteuerung unterzogen, da die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht beendet wird.

Verpachtet ein Unternehmer seinen Gewerbebetrieb, stellt sich zunächst die Frage, ob mit dieser Verpachtung nur ein vorübergehendes Stilllegen seines wirtschaftlichen Engagements verbunden ist oder ob der Unternehmer gänzlich sein Interesse an einer Betriebsfortführung verloren hat.

Eine Betriebsverpachtung wird als Betriebsaufgabe behandelt, wenn die Umstände darauf schließen lassen, dass der Verpächter nach einer allfälligen Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem vorhandenen Betriebsvermögen nicht mehr in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder sonst das Gesamtbild der Verhältnisse für die Absicht des Verpächters spricht, den Betrieb nach Auflösung des Pachtvertrages nie wieder auf eigene Rechnung und Gefahr weiterzuführen.

Stille Reserven werden aufgedeckt und besteuert

Aus einkommensteuerrechtlicher Sicht hat dies zur Folge, dass der Unternehmer die stillen Reserven in seinem Betriebsvermögen aufdeckt und auch besteuern muss. In diesem Zusammenhang können Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, wie etwa der

- Freibetrag in Höhe von € 7.300 oder
- wenn der Betrieb bereits seit Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerb länger als sieben Jahre besteht, entweder die Verteilung des Aufgabegewinns auf drei 3 Jahre oder die Besteuerung des Aufgabegewinns mit dem halben durchschnittlichen progressiven Einkommensteuertarif, wenn der Unternehmer das 60. Lebensjahr vollendet und seine Erwerbstätigkeit eingestellt hat (bzw. auch bei Erwerbsunfähigkeit bei körperlicher oder geistiger Behinderung oder Tod des Unternehmers).

In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere zu beachten, dass ein etwaiger Firmenwert bei späterem Verkauf als nachträgliche Betriebseinnahme gesehen wird und keine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden kann.

Keine Eigenverbrauchsbesteuerung bei anschließender Verpachtung

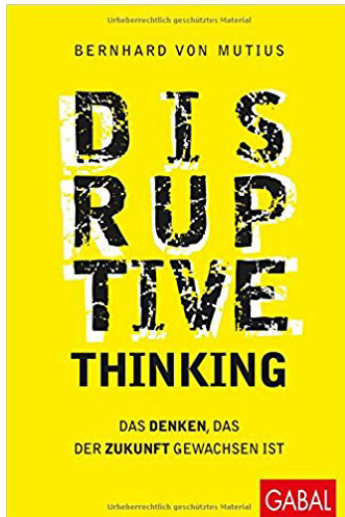
Aus umsatzsteuerlicher Sicht führt eine Betriebsaufgabe zu einer Entnahme der Wirtschaftsgüter aus der unternehmerischen in die nicht-unternehmerische Sphäre. Dies führt somit zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung. Wird allerdings eine Betriebsaufgabe mit anschließender Verpachtung gemacht, kommt es für jene Wirtschaftsgüter, die verpachtet werden (z.B. Gebäude) zu keiner Eigenverbrauchsbesteuerung, da durch die Verpachtung die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht beendet wird.

Diesbezüglich gilt jedoch zu beachten, dass die Vermietung gegebenenfalls umsatzsteuerpflichtig erfolgen sollte, um eine etwaige Vorsteuerkorrektur (beispielsweise im Gebäude) vermeiden zu können

9. Literaturtipp – Disruptive Thinking*

Disruptive Thinking

Das DENKEN, das der ZUKUNFT gewachsen ist
Bernhard von Mutius
GABAL Verlag Offenbach 2017



Der Zukunftsdenker und Unternehmensphilosoph Bernhard von Mutius, Pionier des Disruptive Thinking im deutschen Sprachraum ist einer der maßgeblichen Zukunftsdenker in Europa. Das Disruptive Thinking (zukunftsfähiges, neues Denken) ist Ausdruck einer kreativen Revolution, dass sämtliche Lebensbereiche umfasst. Mit dem neuen Denken wird eine neue Anpassungsfähigkeit entwickelt und damit eine neue Gestaltungsfreiheit gewonnen.

- **Disruptive Thinking** ist das Denken, das mit den komplexen Anforderungen unserer Zeit mitwächst
- **Disruptive Thinking** bezieht Störungen in das Zukunftsdenken ein.
- **Disruptive Thinking** rechnet mit der Ungewissheit und macht Widersprüche produktiv
- **Disruptive Thinking** ist ein neues "Betriebssystem" für Organisationen in der digitalen Transformation
- **Disruptive Thinking** fördert das Innovationspotential und stärkt die soziale Verantwortung

Das Buch ist übersichtlich und praxisbezogen gestaltet und schafft beste Voraussetzungen, gewohnte Denk- und Handlungsrouninen zu durchbrechen.